

Rahmenvertrag

über die Ausgabeberechtigung für Security Module Card Typ B

(Stand: 8. April 2019)

zwischen der

Apothekerkammer XY

Adresse

im Folgenden Apothekerkammer

und

dem

Anbieter XY

Adresse

im Folgenden Anbieter

Präambel

Für die Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte und ihre Anwendungen wird eine bundesweite interoperable und kompatible Informations-, Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur (Telematikinfrastruktur) geschaffen. Um die Telematikinfrastruktur nutzen und auf die Daten des Versicherten auf der elektronischen Gesundheitskarte zugreifen zu können, ist neben dem Heilberufsausweis (HBA) die Security Module Card Typ B (SMC-B) erforderlich. Die SMC-B ist der Authentisierungsschlüssel der Institution öffentliche Apotheke.

Die SMC-B wird von der Apothekerkammer als zuständige Stelle ausgegeben.

Zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe, die SMC-B an die Apotheken auszugeben, bedient sich die Apothekerkammer Anbietern, die die SMC-B produzieren und an die Apotheken ausliefern. Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen Kammer und Anbieter. Alle Unternehmen, die die in diesem Rahmenvertrag definierten Voraussetzungen erfüllen, können auf der Basis eines Open-House-Verfahrens diesen Rahmenvertrag mit der Apothekerkammer abschließen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages / Nicht-Exklusivität

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Bedingungen, zu denen der Anbieter mit den Inhabern von Erlaubnissen zum Betrieb von Apotheken im Zuständigkeitsbereich der Apothekerkammer (Antragstellers) Verträge zur Überlassung und Nutzung von Security Module Card Typ B (SMC-B) vereinbart sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten des Anbieters und der Apothekerkammer.
- (2) Der Anbieter hat keine Exklusivitätsrechte. Die Apothekerkammer wird gleichlautende Rahmenverträge über die Ausgabe von SMC-B nach Maßgabe der im Rahmen des Open-House-Verfahrens im europäischen Amtsblatt (###) bekanntgemachten Modalitäten mit allen Unternehmen abschließen, die nachgewiesen haben, dass sie die Anforderungen des § 3 Absatz 1 dieses Vertrages erfüllen.

§ 2

Anforderungen an Zertifikate

Der Anbieter ist verpflichtet die SMC-B mit den notwendigen Zertifikaten auszustatten, die den Anforderungen des fünften Buches der Sozialgesetze (SGB V) entsprechen.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zur Personalisierung und Ausgabe der SMC-B

- (1) Der Anbieter ist zur Personalisierung der SMC-B für einen Antragsteller unter folgenden Voraussetzungen berechtigt:
 1. Der Anbieter hat der Apothekerkammer vor Abschluss dieses Rahmenvertrages nachgewiesen, dass er eine Zulassung durch die Gesellschaft für Telematikanwendungen im Gesundheitsbereich mbH (gematik) für die Ausgabe von SMC-B an Leistungserbringer besitzt. Er hält die Zulassung für die Laufzeit des Vertrages aufrecht. Das Personalisierungsverfahren für die Ausgabe der SMC-B ist im Rahmen der Personalisierungsvalidierung durch die gematik bestätigt; dies hat der Anbieter der Apothekerkammer vor Abschluss des Vertrages nachgewiesen. Die verbindlichen Voraussetzungen der Personalisierung, die der Anbieter bei der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag einzuhalten hat, sind dem Vertrag über die Erstellung von Security Modul Card Typ B (Anlage 1 – Endnutzervertrag) zu entnehmen.
 2. Der Anbieter hat der Apothekerkammer vor Abschluss dieses Rahmenvertrages diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen in seinem Unternehmen dargelegt, durch die sichergestellt wird, dass er die datenschutzrechtlichen Anforderungen aus Anlage 4 zu diesem Rahmenvertrag (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten) einhält. Ferner hat der die im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten zur Erteilung und Entgegennahme von Weisungen befugten Personen vor Abschluss dieses Vertrages zu benennen. Die dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als „Anlage 1“ zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
 3. Der vorliegende Vertrag über die Ausgabeberechtigung von SMC-B zwischen der Apothekerkammer und dem Anbieter stellt, während seiner Laufzeit und solange er wirksam ist, eine sektorale Zulassung für die Ausgabe der SMC-B im Zuständigkeitsbereich der vertragsschließenden Apothekerkammer dar.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, so hat der Anbieter unter Beachtung des folgenden Prozederes SMC-B auszustellen:

1. Der Antragsteller hat nach Antrag bei der zuständigen Apothekerkammer einen begünstigenden Verwaltungsakt auf Ausgabe der SMC-B ggf. mitsamt Vorgangsnummer erhalten.
2. Nach Zugang des begünstigenden Verwaltungsakts beauftragt der Antragsteller, ggf. unter Verwendung der mitgeteilten Vorgangsnummer, den Anbieter mit der Ausstellung einer SMC-B beim Anbieter auf Basis des Endnutzervertrages über die Erstellung von SMC-B (siehe Anlage 1 zu dem vorliegenden Vertrag). Der Anbieter ist verpflichtet, den Endnutzervertrag über die Erstellung von SMC-B nach den dort festgelegten Spezifikationen, inhaltlich unverändert, mit dem Antragsteller abzuschließen.
3. Der Anbieter darf den Abschluss eines Endnutzervertrages nicht ohne wichtigen Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Anbieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Eingehung des Vertragsverhältnisses mit dem Antragsteller unzumutbar ist.
4. Nach der Beauftragung des Anbieters durch den Antragsteller stellt der Anbieter der Apothekerkammer einen Datensatz bereit, der neben den Antragsdaten des Antragstellers die notwendigen Informationen zur Erstellung einer SMC-B enthält. Nach der Freigabe des Datensatzes durch die Apothekerkammer gegenüber dem Anbieter erfolgt unverzüglich die Produktion und die anschließende Auslieferung der Karte durch den Anbieter. Die Gewähr für die Richtigkeit der weiteren im Datensatz enthaltenen Informationen übernimmt der Anbieter. Soweit die Apothekerkammer dem Anbieter die Antragsdaten des Antragstellers im Wege der (technischen) Vorbefüllung zur Verfügung gestellt hat, stellt der Anbieter sicher, dass die im übermittelten Datensatz enthaltenen Antragsdaten mit den vorgenannten Daten identisch sind. Eine erneute Überprüfung dieser Daten obliegt der Apothekerkammer nicht. Die Apothekerkammer stellt im Gegenzug sicher, dass eine Datenübermittlung an den Anbieter nur erfolgt, wenn der Antragsteller zum Erhalt einer SMC-B berechtigt ist.
5. Die Erstellung einer weiteren Karte auf Antrag eines Antragstellers ist zulässig. Für jede Karte ist eine gesonderte Vereinbarung nach Anlage 1 abzuschließen.
6. Im Falle des Verlustes oder der durch den Antragsteller verschuldeten Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer Karte ist dem Antragsteller auf seinen Antrag hin und nach Sperrung der abhandengekommenen bzw. beeinträchtigten Karte eine Ersatzkarte durch den Anbieter auszustellen. Der Anbieter ist in diesem Fall berechtigt, für die Erstellung und Lieferung der Ersatzkarte einen

Aufwendungsersatzanspruch nach Maßgabe der Regelungen im Endnutzervertrag über die Erstellung von SMC-B (siehe Anlage 1 zu dem vorliegenden Rahmenvertrag) geltend zu machen.

§ 4

Weitere Pflichten des Anbieters

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die gemäß Anlage 2 festgelegten Antrags- und Freigabeprozesse sowie Sperrdienste bereitzustellen und die Karte an den Antragsteller auszuliefern. Hierbei wird durch den Anbieter sichergestellt und dokumentiert, dass die Auslieferung an den Antragsteller selbst erfolgt. Die Spezifikationen zu den Portalen sowie die technischen Anforderungen an die Schnittstellen, die der Anbieter bei der Erbringung seiner Leistungen zwingend einzuhalten hat, sind der Anlage 3 zu entnehmen. Auf Verlangen der Apothekerkammer hat der Anbieter der Apothekerkammer die Einhaltung der in der Anlage 2 und Anlage 3 festgelegten Anforderungen binnen angemessener Frist in geeigneter Form nachzuweisen. Gelingt dem Anbieter der Nachweis nicht, hat die Apothekerkammer das Recht, die Einhaltung der in der Anlage 2 und Anlage 3 festgelegten Anforderungen beim Anbieter zu überprüfen und dazu einen zur Verschwiegenheit verpflichteten sachverständigen Dritten hinzuzuziehen. Inhalt und Ort der Prüfung müssen dem Anbieter mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich angekündigt werden. Bei der Prüfung sind berechnigte Geheimhaltungsinteressen des Anbieters in Bezug auf seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Apothekerkammer angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Anbieter ist verpflichtet, die Dienstleistungen zu erbringen, die unmittelbar mit dem Aufbau und Betrieb der Public-Key-Infrastruktur (PKI) sowie mit der Unterstützung des Antragstellers im Rahmen des Antragsprozesses und des Betriebes der PKI in Zusammenhang stehen.
- (3) Der Anbieter ist verpflichtet, der Apothekerkammer jederzeit Zugriff zu den für die hoheitliche Kontrolle der Ausgabe jeder einzelnen SMC-B erforderlichen Informationen zu gewähren. Erforderliche Informationen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere solche, die den Status der Antragsbearbeitung und der Produktion der SMC-B betreffen.
- (4) Zu den Informationspflichten des Anbieters gegenüber der Apothekerkammer gehört sowohl die Mitteilung, inwieweit neue Karten ausgeliefert oder alte Karten ausgetauscht wurden als auch die Kündigung des Vertrages zwischen Antragsteller und Anbieter. Dabei ist jeweils auch die Ausweisnummer mitzuteilen.

- (5) Der Anbieter ist verpflichtet, die Apothekerkammer unverzüglich darüber zu informieren, wenn und sobald die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 dieses Rahmenvertrages von ihm nicht mehr eingehalten werden. Auf Verlangen der Apothekerkammer hat der Anbieter nachzuweisen, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen von ihm noch eingehalten werden. Sobald er die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den nach Satz 2 verlangten Nachweis auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbringt, sind alle vom Anbieter ausgegebenen und aktiven Zertifikate durch den Anbieter unverzüglich zu sperren und die Antragsteller vom Anbieter darüber und über die Sperrung der Zertifikate unverzüglich zu informieren. Die Sperrung ist der Apothekerkammer gegenüber mitzuteilen und nachzuweisen. Der Rahmenvertrag endet in diesem Fall nach § 11 Absatz 3 dieses Vertrages. Ferner enden ebenfalls sämtliche Endnutzerverträge mit den Antragstellern im Wirkungsbereich des Anbieters unmittelbar.
- (6) Wird dieser Rahmenvertrag durch Kündigung nach § 11 Absatz 4 dieses Rahmenvertrages beendet, ist der Anbieter nicht mehr berechtigt weitere SMC-B-Anträge anzunehmen oder die Laufzeit der bestehenden Endnutzerverträge nach Anlage 1 zu verlängern und ist verpflichtet, den Antragstellern unverzüglich die durch den Rahmenvertrag bedingte Beendigung der Endnutzerverträge mitzuteilen. Bestehende Antragsverfahren sind einzustellen. Dies ist den Antragstellern unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Anbieter verpflichtet sich, der Apothekerkammer fortlaufend mitzuteilen, mit welchen anderen Apothekerkammern in Deutschland er einen Vertrag über die Ausgabeberechtigung von SMC-B abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die Beendigung solcher Verträge.
- (8) Der Anbieter kann sich eines Beauftragten bedienen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Überwachung und Kontrolle des Beauftragten obliegt dem Anbieter.

§ 5

Aufgaben der Apothekerkammer

- (1) Die Apothekerkammer ist zuständige Stelle für die Ausgabe der SMC-B an die Antragsteller nach § 1 Absatz 1. Die Apothekerkammer bestätigt, dass der Antragsteller zum Bezug einer SMC-B berechtigt ist. Das Nähere zur technischen Umsetzung wird in Anlage 2 verbindlich festgelegt.

- (2) Die Apothekerkammer teilt dem Anbieter innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsabschluss mit, ob sie eine Vorbefüllung des Antragsdatensatzes beim Anbieter mittels der von der Apothekerkammer im Verwaltungsverfahren erhobenen Mitgliederdaten nach Maßgabe des in der Anlage 2 dargestellten Antrags- und Freigabeprozesses mit Vorbefüllung unterstützt.
- (3) Die Apothekerkammer willigt in die Weitergabe der Informationen über den Vertragsabschluss bzw. die Beendigung des Vertrages an andere Apothekerkammern im Sinne des § 4 Absatz 7 ein.

§ 6

Sperrung von Zertifikaten

- (1) Die zuständige Apothekerkammer ist berechtigt, jederzeit die sofortige Sperrung durch den Anbieter zu verlangen. Der Anbieter hat die Zertifikate auf dieses Verlangen unverzüglich zu sperren.
- (2) Die Berechtigung des Anbieters oder der Bundesnetzagentur zur Sperrung bzw. zum Widerruf von Zertifikaten bleibt vom Recht aus Absatz 1 unberührt.
- (3) Der Anbieter darf bei der Aufforderung zur Sperrung durch eine Apothekerkammer nach Absatz 1 darauf vertrauen, dass diese für die Sperrung zuständig ist. Soweit die Apothekerkammer die Sperrung eines SMC-B-Zertifikates nach Absatz 1 verlangt, haftet sie dem Anbieter für mögliche Ansprüche wegen unberechtigter Sperrung nach Maßgabe der Haftungsbestimmungen dieses Vertrages.
- (4) Die Berechtigung des Antragstellers zur Sperrung von Zertifikaten nach § 4 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (5) Der Anbieter sperrt alle Zertifikate, sobald der Rahmenvertrag endet. Eine Sperrung ist nicht erforderlich, wenn der Anbieter einem neuen Rahmenvertrag der Gestalt beitrifft, dass dieser unmittelbar im Anschluss an diesen Rahmenvertrag Wirkung entfaltet. Zudem ist erforderlich, dass zwischen dem Antragssteller und dem Anbieter ein Endnutzervertrag besteht, der die Regelungen des jeweils geltenden Rahmenvertrages abbildet. In diesem Fall darf die SMC-B und die entsprechenden Zertifikate auch für das neue Vertragsverhältnis weiterhin genutzt werden. Es gelten dann die Konditionen des neuen Rahmenvertrages.

- (6) Der Anbieter ist verpflichtet, der ausgebenden Apothekerkammer jede nicht von dieser selbst veranlasste Sperrung unverzüglich unter Angabe des Sperrgrundes mitzuteilen.

§ 7

Vertragspreise

Der Anbieter macht die Kosten für die Produktion und das Nutzungsentgelt für die SMC-B gemäß Anlage 1 ausschließlich gegenüber dem Antragsteller geltend. Vergütungsansprüche des Anbieters gegen die Apothekerkammer bestehen nicht.

§ 8

Haftung

- (1) Der Anbieter übernimmt die Gewähr für die Herstellung und Aufrechterhaltung der ständigen Betriebsbereitschaft der Public-Key-Infrastruktur sowie die Ausgabe der SMC-B, jeweils entsprechend der in diesem Vertrag geregelten Vorgaben, während der gesamten Laufzeit des Vertrages. Der Anbieter haftet mit den Beschränkungen der nachfolgenden Absätze ebenfalls für Schäden, die durch den von ihm Beauftragten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten entstehen.
- (2) Der Anbieter stellt die Apothekerkammer von Haftungsansprüchen Dritter im Rahmen der Beschränkungen der nachfolgenden Absätze frei, denen die Apothekerkammer infolge einer Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Anbieter ausgesetzt ist, es sei denn, der Anbieter hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (3) Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden ist ausgeschlossen, soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer selbst oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen und die verletzte Pflicht keine Pflicht ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf die der Anbieter nach dem Zweck und Inhalt dieses Vertrages vertrauen darf.
- (4) Die Haftung der Vertragsparteien ist für Schäden aus der leicht fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im Sinne des Absatz 3 Halbsatz 2 auf maximal 10.000 € pro Schadensfall und 100.000 € für alle Schäden in einem Vertragsjahr begrenzt.

- (5) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung aus § 6 Absatz 3.
- (6) Verstößt der Anbieter gegen seine Pflichten aus § 2, § 3 Absatz 1 Nr. 1, § 4 Absatz 1, 2, 4, 5, 6 und 7 sowie § 6 oder § 9, verwirkt er eine vom Auftraggeber nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls festzulegende und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbare Vertragsstrafe, es sei denn, er hat die Verstöße nicht zu vertreten. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind Schwere und Ausmaß der Zuwiderhandlung, ihre Folgen für die Apothekerkammer sowie das Verschulden des Anbieters. Die Höhe der Vertragsstrafe soll sich an dem Produkt aus Anzahl der zur Zeit der Pflichtverletzung vom Anbieter ausgegebenen SMC-B im Bereich dieses Vertrages oder – falls der Pflichtverstoß auf einzelne SMC-B beschränkt ist – der Anzahl der vom Pflichtverstoß betroffenen SMC-B und der ihm vom einzelnen Endnutzer zu zahlenden Bruttojahresvergütung von EUR 90 als Bezugsgröße orientieren und für einfache Verstöße zwei Prozent der Bezugsgröße, für schwere Verstöße acht Prozent der Bezugsgröße nicht übersteigen. Die innerhalb eines Vertragsjahrs nach diesem Vertrag verwirkten Vertragsstrafen werden auf 10 % der in dem Vertragsjahr entstandenen Vergütungsansprüche gegenüber allen Antragstellern begrenzt. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 9

Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen bei Abschluss oder in Ausführung dieses Vertrages und der im Rahmen dieser Berechtigung mit Antragstellern nach § 1 Absatz 1 geschlossenen Verträge von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vereinbarungsverhältnisses und der in dessen Rahmen abgeschlossenen Verträge nicht zu verwerten oder anderen zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Information ist allein auf den Gebrauch im Rahmen dieser Zusammenarbeit beschränkt.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich

- a) von Dritten außerhalb der vorgenannten Vertragsbeziehungen, rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder die
- b) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden,
- c) bei der empfangenden Partei bei Vertragsschluss bereits vorhanden waren, oder
- d) bei der empfangenden Partei entwickelt wurden,
- e) aufgrund dieses Vertrages oder gemäß gesetzlichen Vorgaben weitergeben muss,

soweit diesbezüglich kein gesonderter Datenschutz besteht.

- (3) Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet. Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung dieses Vertrages bzw. der in dessen Rahmen abgeschlossenen Verträge bestehen.

§ 10

Datenschutz und Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

Die Vertragspartner beachten sämtliche Vorschriften zum Datenschutz. Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 4) ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 11

Laufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Beitritt des Anbieters, frühestens am 01. Juni 2019, und endet am 31. Mai 2024.
- (2) Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 dieses Vertrages. In diesem Fall bedarf es keiner gesonderten Kündigung.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung kann durch beide Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Apothekerkammer

liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter wiederholt oder schwerwiegend gegen seine Verpflichtungen aus § 3 Absatz 2 und § 4 dieses Vertrages verstößt. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund kann die Apothekerkammer das Fortbestehen der vertraglichen Leistungspflichten für bis zu drei Monate nach Zugang der Kündigungserklärung verlangen, um den Wechsel der Endnutzer zu einem neuen Anbieter und damit deren Berufsausübung zu gewährleisten. Kündigt die Apothekerkammer, muss sie diese Erklärung mit der Kündigung abgeben. Kündigt der Anbieter, gilt das Fortbestehen der Leistungspflichten nach Satz 3, es sei denn die Apothekerkammer verzichtet ausdrücklich darauf oder dem Anbieter ist eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf dieser Frist auch unter Berücksichtigung der Interessen der Apotheker an der Berufsausübung nicht zumutbar.

- (4) Die Endnutzerverträge enden in jedem Fall spätestens mit Beendigung des Rahmenvertrages.

§ 12

Qualitätssicherung

- (1) Der Anbieter teilt der Apothekerkammer zusammen mit dem Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieses Vertrages vor Abschluss des Rahmenvertrages die von ihm einzuhaltenden Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Leistungserbringung mit und benennt die zuständigen Qualitätsmanager sowie die anzuwendenden Qualitätsverfahren.
- (2) Die Apothekerkammer hat im Rahmen der eigenen Qualitätssicherung das Recht, innerhalb der Laufzeit des Rahmenvertrages bei dem Anbieter die Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu prüfen. Sie muss dem Anbieter unter Angabe des Ortes und des Prüfungsinhaltes mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Prüfung angemeldet werden. Während dieser Prüfung kann die entsprechende Qualitätssicherungsdokumentation des Anbieters eingesehen werden.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Informationen, die nach diesem Vertrag der jeweils anderen Partei mitzuteilen sind, bedürfen der Textform.

- (2) Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ... (Sitz der jeweiligen Apothekerkammer).

§ 14

Vertragsbestandteile

Die Anlagen 1 bis 4 einschließlich ggfs. weiterer Anhänge zu der Anlage, sind Bestandteil des Vertrages. Die dort enthaltenen Anforderungen sind vom Anbieter einzuhalten und Teil seiner Leistungsverpflichtung.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bei Abschluss dieses Vertrages erkannt hätten. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Apothekerkammer, Datum

Funktion

Name in Blockschrift

Unterschrift

Funktion

Name in Blockschrift

Unterschrift

Anbieter, Datum

Funktion

Name in Blockschrift

Unterschrift

Anlage zum Vertrag

1. Vertrag über die Erstellung von Security Modul Card Typ B (Endnutzervertrag)
2. Dokument „Ausgabe und Sperrprozesse bei der Ausgabe des Heilberufsausweises (HBA) und der Institutionenkarte (SMC-B)“
3. Dokument „QVDA-Portalspezifikation“
4. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten